

06.08.2025

Drucksache 133/25

Globalzuschuss zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
Verwendungsnachweis 2024

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	03.09.2025	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.01	Steuerung und Soziale Sicherung	
Haushaltsjahr	2025	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	163.000,00
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Dem Landrat wird empfohlen, auf der Grundlage des gemeinsamen Verwendungsnachweises für 2024 der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna (s. Anlagen) die Fördermittel für das Jahr 2025 abschließend zur Auszahlung freizugeben.

Sachbericht

1. Vertragliche Grundlage

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Unna (AWO, Caritas, Diakonie, DRK und der Paritätische), die durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches sowie karitatives und konfessionelles Engagement getragen werden, erhalten zur Unterstützung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben seit vielen Jahren eine finanzielle Zuwendung durch den Kreis Unna.

Die Sicherung der sozialen Dienste und Aufgaben wurde vertraglich ab dem 01.01.22 neu geregelt. Dem Abschluss des Vertrages hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.21 zugestimmt¹

2. Finanzielle Förderung

Der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna wird auf der Grundlage der Vereinbarung ab dem 01.01.22 aus Haushaltsmitteln des Jahres 2025 ein „Zuschuss zur sozialen Arbeit“ in Höhe von insgesamt 160.000 € bewilligt. Die fünf Akteure erhalten jeweils 32.000,00 € jährlich. Weitere 3.000 € fließen dem aktuell für die Arbeitsgemeinschaft tätigen Sprecherverband zu; im Jahr 2025 ist dies das Deutsche Rote Kreuz.

Die abschließende Freigabe der jährlichen Mittel (Globalzuwendung) bedarf nach § 2 Abs. 2 der o.g. Vereinbarung grundsätzlich der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie des Kreises Unna. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Information des Ausschusses über die vorgelegten Verwendungsnachweise.

3. Verwendungsnachweise

Da in diesem Jahr die letzte Sitzung des zuständigen Ausschusses bereits Anfang September stattfindet, wurden die Wohlfahrtsverbände, entgegen der vertraglich vereinbarten Frist gemäß § 2 Abs. 3 der o.g. Vereinbarung (hier: bis zum 30.09. des Folgejahres) gebeten, die Verwendung der Globalzuwendung in diesem Jahr ausnahmsweise bis zum 30.06. zu belegen und zwar wie folgt:

- Sie erstellen jährlich eine nach den Kommunen im Kreisgebiet gegliederte Gesamtübersicht über die Anzahl der Träger, die in den einzelnen Handlungsfeldern tätig waren. Die Differenzierung der Handlungsfelder orientiert sich an der Bundesstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege.
- Sie erstellen jährlich eine nach den Kommunen im Kreisgebiet gegliederte Gesamtübersicht über die Anzahl der ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätigen in ihren Reihen.
- Sie stellen beispielhaft nach einem einheitlichen Muster die inhaltlichen und finanziellen Eckdaten von insgesamt zehn (pro Spitzenverband je zwei) Maßnahmen oder Projekten dar, die in vollem Umfang oder anteilig durch die globale Zuwendung des Kreises Unna gefördert wurden.
- Sie stellen dem Kreis Unna ihre jährlichen Arbeits- bzw. Geschäftsberichte zur Verfügung.

Die aufgelisteten Nachweise sind beigefügt (siehe Anlage).

¹ siehe Drucksache 106/21

Dabei entspricht der Verwendungsnachweis des Paritätischen nicht dem Muster der übrigen Verbände. Entsprechend seinem Schreiben vom 16.07.13 kommt ihm als Dachverband und Interessenvertreter seiner Mitgliedsorganisationen im Verhältnis zu den operativ im Sozialmarkt tätigen übrigen Verbänden eine Sonderstellung zu². Er ist Ansprechpartner für die Mitgliedsorganisationen, erbringt aber selbst keine Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna. Insofern ist in den Vorjahren regelmäßig das „Vorhalten einer örtlichen Geschäftsstelle für den Paritätischen im Kreis Unna“ als Verwendungsnachweis anerkannt worden. Ergänzend sind für das Jahr 2024 zwei Förderbeispiele benannt worden (hier: Öffentlichkeitskampagne: „Was für Männer“, Fachkräftemangel und Vorbereitung Fachtag: „Toxische Männlichkeit“, Demokratiestärkung).

Die Arbeits- und Geschäftsberichte wurden bisher nicht vollständig vorgelegt. In diesem Zusammenhang weist Herr Plogmann vom Caritasverband mit Schreiben vom 01.07.2025 nochmals darauf hin, dass die Träger der Dienste und Einrichtungen nicht mehr verpflichtet sind, Gesamtberichte über ihr gesamtes Spektrum an Diensten und Einrichtungen anzufertigen. Jedes Projekt, jeder Dienst und jede Einrichtung muss für die Mittelgeber einen spezifischen Bericht erstellen. Daher verzichten die Träger darauf einen Gesamtbericht zu erstellen.

Anlagen

Gemeinsamer Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna für das Jahr 2024

- Gesamtübersicht der Handlungsfelder
- Gesamtübersicht der ehrenamtlich Tätigen
- Erläuterungsteil
- Förderbeispiele

² siehe Anlage zur Drucksache 175/13